

GROTJAHN / RADBRUCH

Die Abtreibung der Leibesfrucht



Die Abtreibung der Leibesfrucht

Zwei Gutachten

von

ALFRED GROTHJAHN

ord. Un.-Prof. für Hygiene
in Berlin

und

GUSTAV RADBRUCH

ord. Un.-Prof. der Rechte
in Kiel

Berlin 1921

J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. / Buchhandlung Vorwärts G. m. b. H.
Stuttgart Berlin

Vorwort.

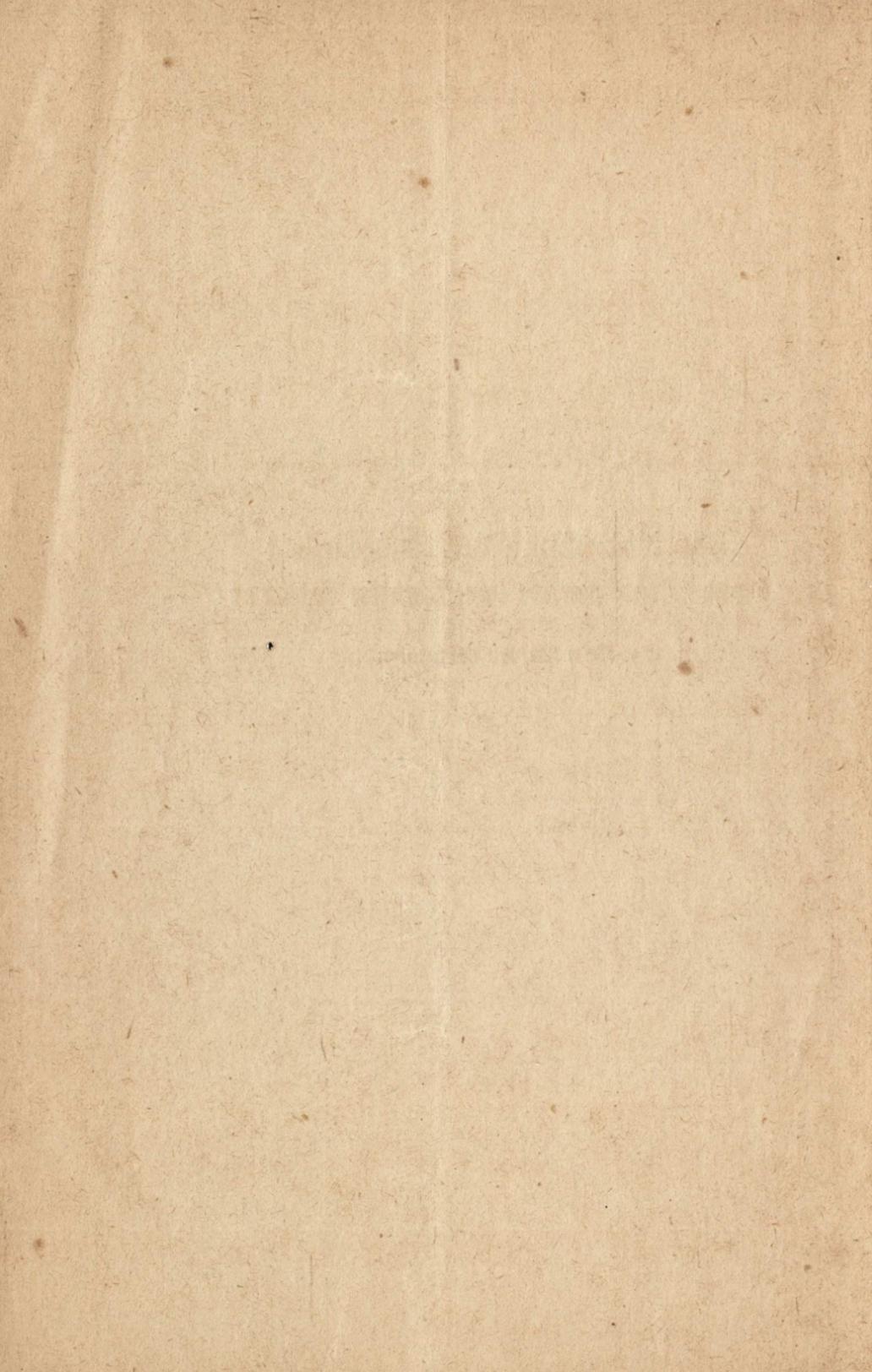
Durch die Anträge auf Abänderung der §§ 218 ff. des Strafgesetzbuches, welche Mitglieder der sozialdemokratischen und die unabhängige Reichstagsfraktion gestellt haben, ist eine bisher von ängstlichem Schweigen umhüllte Frage zum Mittelpunkt öffentlicher Erörterungen geworden. Die vorliegenden Abhandlungen, welche von gleichem Ausgangspunkte zu verschiedenen Ergebnissen gelangen, sollen die Schwierigkeit und die Verantwortung der Lösung der Frage einem weiteren Kreise zum Bewußtsein bringen. Der eine der beiden Verfasser ist sich der schwerwiegenden Gründe für die Einschränkung der Abtreibungsstrafe nicht minder bewußt als der andere der schwerwiegenden Bedenken dagegen, und beide kamen nur nach schwerem Kampfe mit dem eigenen Gewissen zu ihrer schließlichen Stellungnahme. Darin aber glauben sich beide Verfasser mit ihrem ganzen Leserkreise einig, daß das bestehende sinnlos harte Abtreibungsstrafrecht einer durchgreifenden Aenderung bedarf. Möchte die Arbeit zu einer gewissenhaften Prüfung der Frage und zur Ausschaltung unsachlicher Unterstellungen aus ihrer Erörterung beitragen.

Berlin, im Juni 1921.

Alfred Grotjahn. Gustav Radbruch.

**Die Abtreibung der Leibesfrucht
vom Standpunkte der sozialen Hygiene**

Von Alfred Grohahn



Eine Anzahl von Mitgliedern der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion hat im Reichstag beantragt, die Abtreibung der Leibesfrucht für strafflos zu erklären, wenn sie von der Schwangeren selbst oder mit ihrer Einwilligung von einem approbierten Arzt in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorgenommen wird. Da sich in der Fraktion selbst begreiflicherweise starke Bedenken gegen diesen Antrag geltend machten, ist er nicht von der Fraktion aus, sondern als Antrag der einzeln aufgezählten Mitglieder eingereicht worden. Dieses Verfahren zeigt schon, daß es sich hier nicht um eine Parteiangelegenheit im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine solche, über die man gewiß auch im Kreise derer, die sich sonst im Sinne des Sozialismus und der Demokratie aufs engste untereinander verbunden fühlen, verschiedener Ansicht sein kann.

Wie weit aber auch die Auffassungen über die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung auseinandergehen, in einem Punkte besteht Einigkeit: der himmelschreiende Mißstand, daß in Deutschland jährlich mehrere hundert arme und ungeschickte Frauen wegen eines Vergehens zu Zuchthausstrafen verurteilt werden, das Zehntausende, die es ein wenig geschickter anzustellen verstehen, strafflos begehen, muß so schnell wie möglich verschwinden. Die Empörung der sozialdemokratischen Frauenwelt ist gerechtfertigt und darf nicht eher zur Ruhe kommen, als bis hier Wandel geschaffen ist. Aber es darf doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese im besten Sinne des Wortes sittliche Entrüstung vielleicht ihr Ziel auch erreichen kann, ohne daß zur Freigabe der Abtreibung, die doch leicht als eine Aufforderung zu diesem keineswegs gleichgültigen Eingriff aufgefaßt werden könnte, geschritten zu werden braucht. Denn der Vorschlag der Freigabe löst bei ruhiger Ueberlegung schwere Bedenken aus, die im folgenden namentlich vom Standpunkt der sozialen Hygiene kurz besprochen werden sollen. Ehe aber diese sozialhygienischen Ueberlegungen Platz greifen, sei zunächst noch eines Argumentes gedacht, das im Munde von Sozialisten ein wenig seltsam anmutet und von vornherein jede Verständigung erschwert, nämlich die Auffassung, daß jede Frau zu jeder Zeit Herrin ihres eigenen Körpers sei und schon aus diesem Grunde darüber frei verfügen könne, ob sie

ihre Leibesfrucht austragen oder abtreiben lassen wolle. Das Bestimmungsrecht über den eigenen Körper auch ohne weiteres auf die Vernichtung des keimenden Lebens auszudehnen, heißt doch wohl den Individualismus übertreiben. Eine solche Forderung können verfliegene Liberale aufstellen, uns Sozialisten sollte jedoch der Standpunkt näher liegen, daß von dem Augenblick an, in dem sich männlicher Samensaden und weibliche Eizelle zum aufkeimenden Leben eines neuen Individuums verbunden haben, die in den Leib der Mutter tief eingebettete Frucht keineswegs mehr eine rein individuelle Angelegenheit der Schwangeren ist. Allerdings folgt aus dieser Anschauung dann auch ohne weiteres, daß die Frau von diesem Augenblick an nicht nur besondere Pflichten der Gemeinschaft gegenüber auf sich nimmt, sondern auch besondere Rechte zu beanspruchen hat.

Geschichtliches.

Bei der Betrachtung der Fortpflanzung des Menschen empfiehlt es sich, zwei Typen zu unterscheiden, nämlich den naiven von dem rationalen. Der erstere besteht darin, daß die Paare soviel Kinder kommen lassen, als die natürliche Fruchtbarkeit nur immer zuläßt. In jenen Zeiten, in denen Hungersnot, Seuche und Krieg jahraus jahrein den Volksbestand mit Vernichtung bedrohten, konnte allein dieser Typus den Bestand eines Volkes verbürgen. Sitte, Sittlichkeit und Recht taten daher wohl, wenn sie — meistens im Gewande religiöser Vorschriften — diesen Typus stützten. Jedoch führt diese Art der menschlichen Fortpflanzung Härten mit sich, die mit steigender Kultur schwer empfunden werden. Denn er läßt sich nur durch eine rücksichtslose Ausbeutung der Frauen und ihren Ausschluß von dem kultivierten Leben überhaupt durchführen. In Völkertunde und Geschichte fehlt es daher nicht an Beweisen, daß die Menschen schon in den ersten Anfängen der Kultur und noch mehr bei den Kulturvölkern des Altertums versucht haben, diesen Härten auszuweichen.

Ganz rein hat der naive Typus übrigens niemals und nirgendwo bestanden. Es pflegt nicht allgemein bekannt zu sein und muß deshalb ausdrücklich betont werden, daß bei fast allen Naturvölkern, von deren Lebensgewohnheiten und Sitten wir nähere Kenntnis haben, Maßnahmen zur Beschränkung der Fruchtbarkeit üblich sind. Namentlich ist die Abtreibung so gut wie überall im Gebrauch, teils mit unzweckmäßigen und unsicheren inneren oder mit erfolgreichen, wenn auch überaus barbarischen, zahlreiche Opfer fordernden mechanischen Mitteln.

Die innerlich zwecks Abtreibung üblichen Mittel sind zu zahlreich, als daß sie hier wiedergegeben werden könnten. Auch bei uns leben sie im Volksmunde fort. Doch beraubt ihre Wirkungslosigkeit sie jedes Einflusses auf die Bevölkerungsbewegung. Im Gegensatz zu den innerlich

gegebenen Abtreibungsmitteln, die nicht ernst zu nehmen sind, erfüllen aber die mechanischen auch bei den Naturvölkern durchaus den beabsichtigten Zweck. Methodisches Kneten, Pressen und Stoßen auf den Leib der Schwangeren, unterstützt durch starkes Einschnüren des Leibes oberhalb der Gebärmutter, findet sich bei fast allen nicht- oder halb-zivilisierten Völkern. Auch auf die Einführung spitzer Gegenstände, namentlich zugespitzter harter Wurzeln in den Muttermund, der in der Hochstellung den Frauen, die bereits geboren haben, in der Regel zugänglich ist, verstehen sich die Frauen der meisten Naturvölker. Eine große Literatur aus allen Gebieten der Völkerkunde belehrt uns darüber, daß die Abtreibung keineswegs nur in vereinzelten Fällen, sondern bei zahlreichen Stämmen in einer solchen Verallgemeinerung vorgenommen wird, daß dadurch die Vermehrung des Stammes wesentlich eingeschränkt oder gar völlig unterbunden wird. Das Verschwinden zahlreicher Naturvölker bei der Berührung mit höherstehenden Rassen ist gewiß vorwiegend auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen. Aber die Abtreibung ist ohne Zweifel eines der wichtigsten Mittel, durch das ein der Verarmung und Auflösung anheimfallender Stamm die Kinderarmut absichtlich herbeizuführen pflegt. Offenbar sind diese Stämme von altersher gewohnt, eine ihrem Nahrungsspielraum entsprechende mäßige Beschränkung der Kinderzahl eintreten zu lassen und haben dann später unter dem Drucke der weißen Eindringlinge die barbarischen Mittel zur Hemmung der natürlichen Fruchtbarkeit bis zur Selbstvernichtung angewandt.

Abtreibung und Kindstötung finden sich als Sitten und sogar als rechtliche Institutionen in der Urgeschichte aller Völker und sind von ihnen nicht selten bis zu den Zeiten hochentwickelter Kultur festgehalten worden. Das gilt namentlich von den alten Griechen und Römern, auf deren Kultur sich die unsere aufbaut. Solange allerdings diese Völker vorwiegend Ackerbau trieben, dabei unaufhörliche Kriege führten und außerdem überall Gelegenheit zur Kolonisation fanden, trieb sie keine wirtschaftliche Not dazu, die Kinderzahl im großen Maßstabe einzuschränken, trotzdem ihnen die Methoden der Abtreibung geläufig und die Tötung der Neugeborenen erlaubt war. In der spätrömischen Zeit jedoch, als das Land verarmte und der Großgrundbesitz durch die Sklavenwirtschaft das gesamte Bauerntum aufgesogen hatte, entschlossen sich die Römerinnen so häufig zur Abtreibung, daß Ehemänner, die durchaus Kinder haben wollten, Wächter zur Bewachung der Schwangeren anstellten. Auch der Name eines besonderen Abtreibungsinstrumentes, des Embryosphactes, ist uns aus jener Zeit überliefert worden.

Die in das Römerreich einbrechenden Stämme der alten Germanen sollen nach den Angaben des römischen Geschichtsschreibers Tacitus ihre Bevölkerungszahl nicht künstlich eingeschränkt haben. Da die Säuglings- und Kindersterblichkeit auf ihren Kriegs- und Wanderzügen unendlich groß gewesen sein muß, lag dazu auch keine Veranlassung vor. Daß auch sie Abtreibung und Kindstötung gekannt und geübt haben, ist aber nachweisbar. Denn die bereits unter dem Einfluß der christlichen Anschau-

ungsweise entstandenen Gesetzbücher der Bayern, Alemannen, Franken und Friesen würden sonst diese Maßnahmen nicht ausdrücklich unterjagt und zugleich mit auffallend geringfügigen Geldstrafen belegt haben.

Immerhin nahmen die Völker, die das politische und schließlich auch kulturelle Erbe des untergehenden Römerreiches antraten, eine andere Stellung zur bisher erlaubten Fruchtabtreibung ein. Es ist das Verdienst der christlichen Kirche, einen unausgesetzten und schließlich auch im wesentlichen siegreichen Kampf gegen die barbarischen Mittel der Bevölkerungsbekämpfung, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Tötung der Neugeborenen, geführt haben. Wie gerade das Christentum zu dieser unbedingt verurteilenden Stellungnahme kam, bleibe hier des näheren unerörtert; jüdische Ueberlieferung und religiöse Anschauungen, die im Alten Testament niedergelegt sind, dürften den Ausgangspunkt gebildet haben.

Das jüdisch-christliche Verbot jeder Geburtenbeschränkung und die Verweisung der Abtreibung und des Kindesmordes aus dem Bereiche des Erlaubten in das des Strafbareren ist den nordischen Völkern, die berufen waren, die Kultur nach dem Untergange des alten Römerreiches bis zur heutigen Entwicklung emporzuführen, zum größten Segen ausgeschlagen. Unter ungünstigem Klima lebend, heimgesucht von furchtbaren Seuchen, im steten Kriegszustande und deshalb in umwallten, denkbar ungesundesten Wohnorten ihr Dasein führend, hatten die mittelalterlichen Völker ihre Kultur unter ganz furchtbaren Menschenverlusten mühselig aufzubauen. Jede Geburtenbeschränkung hätte ihnen verhängnisvoll werden müssen.

Auf diese Weise ist die Abtreibung der Leibesfrucht in die Strafgesetzbücher des Abendlandes gekommen. Tausend Jahre haben sie hier befestigt. Das hat sicher zum höheren Respekt vor dem menschlichen Leben, der den Naturvölkern fremd ist, beigetragen. Auch die Achtung der Frau als Mutter, die ja schon im Mittelalter zu einem Kultus der Mutter Maria mit dem Kinde geführt hat, der selbst heute noch auch unkirchliche Gemüter zur Ehrfurcht zwingt, dürfte damit in engem Zusammenhang stehen. Daß die Strafen für die Abtreibung sehr hoch waren und nicht selten ihre Vollstreckung qualvolle Formen annahm, hing mit den harten Sitten jener Zeit zusammen, der die körperliche und geistige Tortur als eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Strafvollzugs erschien. Dazu kam, daß der religiöse Hintergrund der Verurteilung der Tötung keimenden, zur Taufe bestimmten Lebens dazu führte, das Strafmaß sehr streng zu bemessen.

Vom ärztlichen Standpunkt aus muß betont werden, daß die Abtreibung bis zur neuzeitlichen Entwicklung der Frauenheilkunde außerordentlich gefährlich für Leib und Leben der Frau, die sich des Eingriffes unterzog, gewesen sein muß. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß bis vor wenigen Jahrzehnten jede Abtreibung noch eine schwere Lebensgefahr bedeutete. Gegenwärtig ist das insofern nicht der Fall, als ein geschickter Arzt in einer einigermaßen sauberen Um-

gebung unter hinreichender Assistenz den Eingriff ohne besondere Gefahr vorzunehmen vermag. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich somit die Härte der auf Abtreibung im herrschenden Strafgesetze stehenden Strafen in der That nicht mehr rechtfertigen.

Bevölkerungspolitisches.

Die geschichtliche Betrachtung lehrt uns, daß die Beschränkung der Kinderzahl, die den Völkertod sowohl zahlreicher Naturvölker als auch der großen imperialistischen Staaten des Altertums einleitete, sehr wesentlich mittelst der Abtreibung bewerkstelligt worden ist. Auch bei der Massenerscheinung des neuzeitlichen Geburtenrückganges spielt die Abtreibung als Ursache eine Rolle, die zwar beachtenswert, aber keineswegs eine ausschließliche ist, da noch unzählige andere Vorbeugungsmittel im Spiele sind. In der That hängen diese Dinge aber auch gegenwärtig noch so sehr zusammen, daß bei einer Erörterung der Abtreibung an der Erscheinung des Geburtenrückganges nicht ganz vorübergegangen werden kann.

Bei allen Völkern des westeuropäischen Kulturkreises ist seit einigen Jahrzehnten ein unaufhaltsames Sinken der Zahl der Geburten zu beobachten. Während Frankreich schon im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts einen Bevölkerungstillstand erlebte, fiel in Deutschland und England erst in dem Zeitraum von der Jahrhundertwende bis zum Anfange des Krieges die Zahl der Geburten in überraschendem Maße. Rechnet man dazu die nach vielen Millionen zählende Einbuße durch die Kriegsoffer, die erhöhte Sterblichkeit und den Geburtenausfall während der Kriegsjahre, so erhellt ohne weiteres, daß die Sorge um die Erhaltung des Bestandes der Bevölkerung der mitteleuropäischen Kulturvölker wohl berechtigt ist. Besonders stark machte sich der Rückgang in den Großstädten geltend. So zählte z. B. Berlin 1876 mehr Geburten als 1911, obgleich die Stadt inzwischen ihre Einwohnerzahl verdoppelt hat.

Das Sinken der Geburtenzahl auf ein Nachlassen der natürlichen Fruchtbarkeit zurückzuführen, ist unrichtig, da sich die natürlichen und erblich verankerten Eigenschaften des Menschen, wie wir heute bestimmt wissen, nicht in wenigen Jahrzehnten ändern können. Die Ursache des Geburtenrückganges ist vielmehr in der willkürlichen Beschränkung der Kinderzahl zu suchen, die in steigendem Maße teils mit unzureichenden volkstümlichen Mitteln, teils mit solchen, die der neuzeitlichen Sanitätsindustrie entstammen, vorgenommen wird. Gesteigert wird dieses Bestreben durch die der Elternschaft und der Kinderaufzucht ganz besonders ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Mit einigen Krokodilstränen über die Unmoral und Genußsucht unserer Zeit diese allen westeuropäischen Völkern eigentümliche Er-

scheinung abzutun, geht nicht an. Vielmehr muß anerkannt werden, daß sich hier die ersten und deshalb noch unklaren Regungen andeuten, die menschliche Fortpflanzung nicht mehr ausschließlich dem Zufall und dem ungezügelten Triebe zu überlassen, sondern sie einer vernünftigen Ueberlegung, einer Rationalisierung, zu unterstellen und die Bevölkerungsmenge den zeitlichen und örtlichen Produktionsmöglichkeiten anzupassen. Entsprechend unserer Wirtschaftsform geschieht das allerdings gegenwärtig nur nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht darauf, ob nicht wichtige allgemeine Interessen des Gesamtvolkes dadurch verletzt werden. Sicher aber wird einmal eine Zeit kommen, in der wir gelernt haben werden, dem jeweiligen Nahrungsspielraum die ihm angemessene Bevölkerungsmenge anzupassen. Geleitet von den Erfahrungen der Fortpflanzungshygiene, die zurzeit noch in ihren Anfängen steckt, wird dann der Geburtenrückgang umgewandelt sein in eine Geburtenregelung, die das Hervorbringen allzu vieler, minderwertiger, sich überstürzender, zu unrechter Zeit erscheinender Früchte verhindert, dafür aber eine der Weiterbestand von Volk und Gesellschaft sichernde Anzahl gut qualifizierter, in richtigen Zeitabständen sich folgender, in der zur Aufzucht günstigsten Zeit schmerzlos geborener Kinder gewährleistet.

Dieses Zukunftsbild deutet sich im Gesichtsfelde der Kultur und der Wissenschaft allerdings erst von ferne an. Zurzeit leben wir leider noch in einer Uebergangszeit, in der das dunkle, der rechten Führung durch die Wissenschaft noch entbehrende Streben nach Beschränkung der Kinderzahl zu einer Gefahr für die Bevölkerung werden kann, die auch die Sozialdemokratie nicht unterschätzen sollte. Würde doch unser Volk, wenn wir das von der französischen und amerikanischen Bourgeoisie geübte Zweikindersystem mit deutscher Gründlichkeit durchführen würden, sich schon im Verlauf von etwa 80 Jahren auf die Hälfte vermindert haben. Die Erhaltung des Bevölkerungsgleichgewichtes ist nämlich selbst bei der niederen Sterblichkeit, die wir vor dem Kriege hatten, erst dann gewährleistet, wenn jedes Ehepaar mindestens drei Kinder über das fünfte Lebensjahr hinaus hochbringt. Auch dann würde aber auch nur erst der Bestand gesichert sein, während eine Bevölkerungsvermehrung bei dieser Nachkommenzahl noch nicht entsteht. Aber jedes Volk, jede Klasse, jede Schicht, die jene Mindestforderung nicht erfüllt, wird im Laufe der Zeit mit Sicherheit von kinderreicheren Schichten oder Nachbarvölkern übersflügelt werden, um schließlich zu verkümmern und zu verschwinden.

Unleugbar drohen also hier Gefahren, die keineswegs nur vom nationalen Gesichtspunkte, sondern auch von dem des Interesses einer mächtigen, zur politischen Reife gediehenen Arbeiterschaft betrachtet sein wollen.

Die Ansicht, daß die Folgen des Krieges uns zwingen, einer Geburtenverminderung mit Genugtuung zuzusehen oder sie gar anzustreben, ist schon deshalb abwegig, weil der Geburtenrückgang voraussichtlich ohnedies noch stärker als vor dem Kriege in Erscheinung treten wird,

wenn das begreifliche, übrigens nicht sehr erhebliche Anschwellen der Geburtenzahl nach dem Kriegsende erst vorüber ist. Denn es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß sich auf Jahrzehnte hinaus alle Bedingungen der Kinderaufzucht sehr verschlechtert haben und infolgedessen noch mehr Elternpaare als vor dem Kriege diese Erschwerung der Elternschaft durch Beschränkung der Kinderzahl auszugleichen bestrebt sein werden. Der jährliche Bevölkerungsüberschuß von 800 000, den wir vor dem Kriege buchen konnten, dürfte für immer dahin sein. Aber Deutschlands Kräfte sind selbst durch diesen Krieg nicht zerstört; sondern nur auf die Mitte Europas zusammengedrängt worden; sie werden in Zukunft auf beschränktem Raume und in dichter Zusammenballung zur Wirkung gelangen. Gerade das wird die Sozialisierung fördern und sie früher mit zwingender Notwendigkeit herbeiführen, als die Sozialdemokratie vor dem Kriege hat annehmen können. Nichts aber könnte dieser baldigen Verwirklichung des Sozialismus mehr hinderlich sein, als wenn eine Bevölkerungsverminderung, eingeleitet durch den Geburtenrückgang vor dem Kriege, verstärkt durch den Geburtenausfall während des Krieges, sich dadurch zu einer Dauererscheinung auswachsen würde, daß die Bewohner des deutschen Sprachgebietes die Kinderzahl unter die Grenze eines Ueberschusses der Geburten über die Sterblichkeit einschränken zu müssen wähten, um der vorübergehenden Ernährungsschwierigkeiten Herr zu werden. Die Ernährung der um die Kriegsverluste herabgesetzten Zahl der Einwohner wird in einigen Jahren, wenn die ärgsten Verlegenheiten überwunden sein werden, voraussichtlich aus eigenen Landeserzeugnissen möglich sein. Denn wenn wir schon vor dem Kriege bei niederem Preisstande der Lebensmittel und der Möglichkeit, im Auslande billig zu kaufen, vier Fünftel der erforderlichen Nahrungsmittel selbst produziert haben, werden wir bei hohen Preisen und bei Aufbietung aller privater und staatlicher Energie gewiß auch das letzte Fünftel noch erzielen.

Da die östliche Grenze unseres Volkstums nirgends geographischer Art ist, hängt ihre Bewahrung ganz vom Bevölkerungsdruck innerhalb der benachbarten Sprachgebiete ab. Mehr noch als vor dem Kriege fällt in Zukunft schwer ins Gewicht, daß hier eine Scheide liegt zwischen einem Volke mit niedriger und solchen mit hoher Geburtenzahl. Solange eine sinkende Sterblichkeit auch noch bei niedriger Geburtenzahl einen Geburtenüberschuß gewährleistet, ist das nicht gefährlich. Wird jedoch diese Grenze unterschritten, so werden aus dem Volke des hohen Bevölkerungsdruckes trotz aller Absperrungsmaßnahmen Fremde einströmen und im Laufe der Zeit unser Volkstum aushöhlen. Wenn aber die Zahl der Geburten auch nur in dem verhältnismäßig geringen Maße weiterhin sinken würde, wie in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, nämlich in jedem Jahrzehnt etwa um drei auf das Tausend der Bevölkerung, so würde in drei Jahrzehnten ein Bevölkerungsstillstand wie in Frankreich erreicht sein. Es würde also mit Maßnahmen, den Geburtenrückgang zum Halten zu bringen, selbst dann keine Zeit

mehr zu verlieren gewesen sein, wenn der Krieg nicht gekommen wäre, geschweige denn, daß uns nicht die mittelbaren und unmittelbaren Kriegsverluste dazu zwängen.

Den Gefahren eines allzu großen Geburtenrückganges, denen gegenüber die Sozialdemokratie als Partei, deren Kraft in der Masse liegt, nicht blind sein darf, kann nicht durch die sattsam bekannten Mittelchen des Polizeistaates begegnet werden, sondern nur dadurch, daß für das Auswirken des bei jedem normalen Ehepaare vorhandenen Willens zum Kinde und der Freude am Kinde möglichst günstige äußere Bedingungen geschaffen werden. Die zahlreichen und drückenden Erschwerungen der Elternschaft, die Kapitalismus und Profitwirtschaft mit sich führen, müssen mit zunehmender Sozialisierung beseitigt werden. An ihrer Stelle muß eine planmäßige Begünstigung der kinderreichen Familien treten. In einer durchgeführten sozialistischen Gesellschaft mit ihrer Produktion und Distribution auf den Bedarf hin wird eine solche Bevorzugung selbstverständlich sein. Zurzeit aber muß eine solche Begünstigung, wenn wir den Rückgang der Geburten mit Erfolg in erträglichen Grenzen halten wollen, in ihren Einzelheiten noch besonders betont werden: Besteuerung, Erbschaft, Gehalt-, Lohn- und Rentenzahlung können so abgestuft werden, daß auch heute schon kinderreiche Familien auf Kosten der ledigen, kinderlosen und kinderarmen Personen eine fühlbare Erleichterung erfahren. Auch das soziale Versicherungswesen ließe sich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten, z. B. durch Angliederung einer besonderen Elternschaftsversicherung, nach einer die Lasten der Kinderaufzucht ausgleichenden Richtung hin nutzbar machen.

Nachdem der Verfasser wohl als erster und nicht selten belächelter seit Jahrzehnten mit Nachdruck die wirtschaftliche Bevorzugung kinderreicher Familien in jeder nur denkbaren Form gefordert hat, darf er mit Genugtuung feststellen, daß inzwischen der Anspruch kinderreicher Eltern auf ausgleichende Fürsorge in die neue Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommen worden ist.

Ueber den Geburtenrückgang zur Geburtenregelung, das gilt für das durch die Kriegsfolge eingeschnürte Deutschland noch mehr als für das expansive der Vorkriegszeit. Im Rahmen einer vom Verfasser bereits in seiner „Sozialen Pathologie“ im Jahre 1912 aufgestellten Fortpflanzungsregel, die abzuändern gerade jetzt nicht der geringste Grund vorliegt, ließe sich dieses Ziel ohne allzu starke Belastung der Frauenwelt erreichen. Sie lautet:

1. Jedes Elternpaar hat die Pflicht, eine Mindestzahl von drei Kindern über das fünfte Lebensjahr hinaus hochzubringen.
2. Diese Mindestzahl ist auch in solchen Fällen anzustreben, in denen die Beschaffenheit der Eltern eine unerhebliche Minderwertigkeit der Nachkommen erwarten läßt, doch ist in diesen Fällen die Mindestzahl nicht zu überschreiten.

3. Jedes Elternpaar, das sich durch besondere Rüstigkeit auszeichnet, hat das Recht, die Mindestzahl um das Doppelte zu überschreiten und für jedes überschreitende Kind eine wirtschaftliche Gegenleistung in Empfang zu nehmen, die von allen Ledigen oder Elternpaaren, die aus gleichviel welchen Gründen hinter der Mindestzahl zurückbleiben, in Form einer Elternschaftsversicherung beizusteuern ist. (Einzelheiten und Begründung vgl. A. Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung im Lichte der individuellen und sozialen Hygiene, 400 S., um ein Nachwort vermehrte, zweite Ausgabe 1920.)

Wenn die an Zahl immer mehr zunehmenden Elternpaare, die die Zahl der Kinder unter die Herrschaft des Willens und der Ueberlegung stellen, nach dieser oder einer ähnlichen Regel verfahren bzw. nach den in ihr enthaltenen Grundsätzen behandelt werden, so dürfte der Geburtenrückgang seine Schrecken für uns verlieren und wir uns über die Bewahrung unserer Volkskraft, die in nichts anderem besteht als in der Erhaltung unserer Volkszahl und der Erzielung eines mäßigen Bevölkerungsauftriebes, keine Sorgen zu machen brauchen. Im Rahmen obiger Regel ließen sich auch die zurzeit noch bescheidenen Ergebnisse der Fortpflanzungshygiene zur Anwendung bringen.

Eine solche Rationalisierung der Fortpflanzung kann allerdings nur dadurch herbeigeführt werden, daß unter Führung der ärztlichen Wissenschaft die Vorbeugungsmaßnahmen aus der verachteten Stellung, die sie bisher in Wissenschaft und Praxis einnahmen, herausgehoben, kritisch gesichtet, technisch verbessert und der Bevölkerung in Gestalt von leicht faßlichen Anwendungsregeln dargeboten werden. Dabei wird sich herausstellen, daß die Abtreibung zwar in der Tat ein vielgebrauchtes, jedoch so gefährliches, unzweckmäßiges, teures und zugleich überflüssiges Vorbeugungsmittel ist, daß es aus der Reihe dieser Mittel schleunigst gestrichen zu werden verdient.

Medizinisches.

Wie unzweckmäßig und überflüssig die Abtreibung als geburtenverhinderndes Mittel ist, erhellt ohne weiteres eine kurze Betrachtung der zurzeit bekannten Vorbeugungsmittel.

Im Volke ist allgemein der Glaube verbreitet, daß das Stillen der Säuglinge vor neuer Befruchtung schützt. Das ist bis zu einem gewissen Grade auch richtig, doch lehrt die Erfahrung, daß diese Regel durch so zahlreiche Ausnahmen unterbrochen wird, daß das Stillen nur als ein sehr unsicheres Vorbeugungsmittel angesehen werden kann. Die völlige Enthaltbarkeit vom Geschlechtsverkehr ist natürlich das sicherste Mittel; doch handelt es sich erfahrungsgemäß bei ihrer Durchführung in der Ehe meistens nicht um wirkliche Enthaltbarkeit beider Partner, sondern um Vernachlässigung der Ehefrau durch den Ehemann, der sich an anderer Stelle schadlos hält. Nicht unwirksam, aber sehr unsicher ist die Enthaltbarkeit in einem be-

stimmten, für die Empfängnis besonders günstigen Zeitraum, nämlich an den letzten drei Tagen vor und den ersten vierzehn Tagen nach dem Beginn der Menstruation. Ohne Zweifel ist noch heute das verbreitetste Vorbeugungsmittel das im ersten Buch Moses (38,8 und 9) angegebene Verfahren der Unterbrechung des Sexualaktes, das sogenannte Sichinachtnehmen; es ist jedoch unsicher im Einzelfalle und vom nervenhygienischen Standpunkte aus nicht unbedenklich.

Die genannten Mittel haben das gemeinsam, daß sie jedem unmittelbar zugänglich sind und ohne Anwendung von Apparaten oder chemischen Mitteln vorgenommen werden können. Zu den letzteren gehört die Scheidenspülung mittels des Irrigators, die unter Benutzung von keimtötenden Zusätzen angewandt wird, vielleicht aber noch mehr durch die mechanische Schwemmwirkung, die sie entfaltet, dem Zwecke dient; dieses Vorbeugungsmittel ist trotz seiner Unsicherheit im einzelnen Falle namentlich in Deutschland als Folge der Krankenversicherung, die die Apparate der Bevölkerung vermittelt, sehr verbreitet. Ganz töricht und unzweckmäßig sind dagegen die sogenannten Medikamentensprizen, denen in der Regel eine halbflüssige Salbenmasse beigegeben ist, die eingespritzt werden soll. Ebenso unzweckmäßig und teilweise geradezu gefährlich in der Handhabung sind die Scheidenpulverbläser, die nicht selten mit Spreizvorrichtungen versehen sind. Unschädlich, aber auch unsicher in der Wirkung sind die Scheidenzäpfchen, die mit einem keimtötenden Mittel versehen und vor dem Sexualakte eingeführt werden. Abgekommen ist dagegen der Gebrauch des Einlegens von Schwämmen, porösen Einlagen oder Wattetampons.

Unter den chemisch wirkenden Vorbeugungsmitteln würden noch die zahllosen Tränke und innerlich einzunehmenden Mittel aufzuführen sein, denen der Volksmund eine abtreibende Wirkung zuschreibt. Jedoch erübrigt ihre erwiesene Zwecklosigkeit jede weiteren Ausführungen.

Von den rein mechanisch wirkenden Mitteln, die die dritte Gruppe bilden, sind zunächst die Gebärmutterverschlußstücke als geradezu gefährlich auszuschließen. Dagegen sind die Scheidenokklusivpessare, halbkugelförmig geformte Gummipplatten mit starkem Rande, unter der Voraussetzung, daß sie ärztlicherseits verpaßt und überwacht werden, sicher und unschädlich. Von allen bisher besprochenen Mitteln haben die Scheidenokklusivpessare den Vorteil der Sicherheit im einzelnen Falle voraus. In fast noch höherem Grade aber gilt das von dem besten und zuverlässigsten Vorbeugungsmittel, dem Kondom, einer feinen Hülle aus Gummi oder besser noch aus tierischer Haut, die dem männlichen Gliede vor der Bewohnung übergezogen wird. Die Gummikondome sind nicht so empfehlenswert wie die unter dem Namen „Blasen“ (irrtümlich auch „Fischblasen“) im Handel befindlichen Kondome aus feinen Darmhäuten, der sogenannten Goldschlägerhaut. In der Regel können

die einzelnen Exemplare, die nur aus großen, reellen Sanitätswa-
geschäften bezogen werden sollten, wiederholt benutzt werden, was ihre
Anwendung erheblich verbilligt. Aber selbst bei den besseren Sorten
kann nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden, wie lange ein Exem-
plar unbeschädigt bleibt. Deshalb ist es ratsam, in jedem Falle zwei
Exemplare nach folgender Gebrauchsanweisung zu benutzen: Es wird
eine Blase reichlich mit Wasser befeuchtet und faltig und bequem über
das Glied gezogen; das nämliche geschieht mit einem zweiten Exemplar,
das ein wenig einzufetten ist. Nach dem Gebrauch oder wenige Stun-
den später werden beide Blasen mit kaltem Wasser ausgespült, wobei sie
gleichzeitig auf ihre Durchlässigkeit geprüft werden können. Sodann
wird jede mit einem glattfasrigen Tuche ausgestopft und in dieser aus-
gespannten Lage getrocknet. Nach dem Trocknen werden sie vorsichtig
abgelöst und auf entstandene Risse hin im durchscheinenden Lichte ge-
prüft. Sollte hierbei eine der Blasen einen auch noch so kleinen Riß
zeigen, so ist sie gegen eine neue auszuwechseln.

In der Tat haben wir im Kondom aus Goldschlägerhaut, der
„Blase“, ein Vorbeugungsmittel, das schon gegenwärtig und unbeschadet
zukünftiger technischer Vervollkommnung allen Anforderungen genügt
und jedem anderen vorgezogen zu werden verdient. Denn weder stört
seine Anwendung irgendwie die Empfindungen, noch ist eine Gesund-
heitschädigung auch nur denkbar. Vielmehr stellt er auch noch das
einzige, zuverlässige Schutzmittel gegen die Ansteckung mit Geschlechts-
krankheiten dar.

Im Scheidenokklusivpessar beim Weibe und dem Kondom aus
tierischer Haut beim Manne haben wir also zuverlässige, einfache und
unschädliche Vorbeugungsmittel. Es bedarf wirklich nicht noch
der Abtreibung. Denn selbst wenn wir von den überaus rohen
und zahlreiche Frauenleben hinopfernden Methoden früherer Zeiten ab-
sehen und nur die Form ins Auge fassen, in der ein sachkundiger Arzt
gegenwärtig die Ausschabung der Gebärmutter vornimmt, so handelt es
sich doch auch dabei immer noch um eine blutige und eingreifende Ope-
ration, die man nicht ohne stichhaltige Gründe vornehmen lassen sollte.

Die Entfernung der Frucht aus dem Mutterleibe, in den sie tief ein-
gebettet liegt, ist um so gefährlicher, je älter die Frucht ist. Aber auch
in den ersten drei Monaten nach der Empfängnis, in der sie noch ver-
hältnismäßig klein ist und deshalb mit besonderen ärztlichen Instrumenten
ausgekratzt werden kann, ist der Eingriff doch immer derartig, daß dabei
eine flächenhafte Wunde von etwa sechzig Quadratcentimeter Größe im
Inneren der Gebärmutter gesetzt werden muß. Zu diesem Zwecke muß
der operierende Arzt die Frau, die am besten durch Narkose unempfind-
lich gemacht wird, so lagern, daß er mit Klemmzangen die Gebärmutter
bis zum Scheideneingange herunterzuholen vermag, was namentlich bei
Frauen, deren Genitalien noch nicht durch vorausgegangene Geburten
erweitert sind, nicht ganz leicht ist. Sodann ist in den meisten Fällen
eine künstliche Erweiterung des Muttermundes erforderlich, um mit dem
Instrument in die Gebärmutterhöhle eindringen und diese ausschaben

zu können. Feinlichste Sauberkeit der Instrumente sowie der Hände des Arztes und der Helfer und überhaupt der gesamten Umgebung muß gewahrt werden, damit nicht Wundfieber ausbricht, das schon mehr Frauen — und darunter auch solchen, die von Ärzten operiert sind — das Leben gekostet hat, als die meisten ahnen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es selbst unter den günstigsten Bedingungen sich um keinen ganz leichten Eingriff handelt. Auch ist keineswegs jeder junge Arzt, wenn er sein Studium vollendet und seine Approbation erlangt hat, nun schon imstande, die Operation mit sicherer Hand auszuführen. Vielmehr gehört eine längere Übung dazu, bis schließlich die allerdings erstaunliche Sicherheit alter Praktiker mit ausgedehnter großstädtischer Praxis erworben ist.

Es ist daher verständlich, wenn die in der Wissenschaft der Frauenheilkunde zurzeit führenden Ärzte lehren, daß der Arzt die Unterbrechung der Schwangerschaft nur auf triftige Gründe und nicht einfach auf den Wunsch der Frau oder ihrer Umgebung hin ausführen soll. Es herrscht unter ihnen Einstimmigkeit, daß es nur auf zwingende Gründe streng medizinischer Art geschehen sollte, also nur dann, wenn das Weiterbestehen der Schwangerschaft eine etwa bei der Schwangeren schon bestehende Krankheit verschlimmern würde, wie das z. B. bei vorgeschrittener Lungentuberkulose, Nierenerkrankungen usw. der Fall ist. Sie lehnen mit Recht die Unterbrechung der Schwangerschaft aus rein privatwirtschaftlichen Gründen ab. Gerade vom sozialistischen Standpunkte aus muß man ihnen darin beistimmen, daß zur Behebung von Notständen andere Maßnahmen, nämlich ebenfalls solche wirtschaftlicher Art durch Hilfeleistung des Staates, der Gemeinde und der Versicherung getroffen werden können und müssen. Wenn diese Fürsorge für Mutter und Kind gegenwärtig noch nicht ausreicht, so ist es eben höchste Zeit, diese nachzuholen, aber keineswegs richtig, bisherige Versäumnis durch massenhafte Unterbrechung von Schwangerschaften auszugleichen.

Die große Mehrzahl der Ärzte in Stadt und Land hält sich zurzeit noch an diese, von den Führern auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Frauenheilkunde vertretene Regel. Die Zahl derer, die auf einem anderen Standpunkte stehen und diesen öffentlich verteidigen, ist verhältnismäßig gering. Häufiger sind schon jene Ärzte, die in den einzelnen Fällen gegen ihre wissenschaftliche Ueberzeugung teils aus Gefälligkeit gegenüber ihren Patientinnen, teils aus finanziellen Gründen deren Wünschen keinen erheblichen Widerstand leisten. Die Zahl der Ärzte, die sich wohl oder übel zur Abtreibung entschließen müßten, würde außerordentlich wachsen, wenn man ihnen mit der Aufhebung der Straffälligkeit auch den letzten eindrucksvollen Grund zur Ablehnung nehmen würde.

Kritisches zum Vorschlag der Freigabe.

Sowohl die Infamierung durch Sitte, religiöses Verbot und Strafgesetz als auch die Gefährlichkeit der älteren Abtreibungsmethoden für Leib und Leben der Frau haben bis in die Neuzeit die Abtreibung zwar nicht völlig unterdrücken, aber doch soweit einzuschränken vermocht, daß sie als bevölkerungsvermindernd wie bei Naturvölkern und im Altertum wohl kaum ernstlich bei einem Volke des europäischen Kulturkreises wirksam geworden ist. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege hat sich das jedoch geändert. Die hochentwickelte ärztliche Technik, die selbst eine von Laienhand oder der Schwangeren selbst eingeleitete „Blutung“, wenn sie rechtzeitig in sachverständige Hände gelangt, noch zu einem guten Ausgang zu verhelfen vermag, hat im Verein mit der dem Arzt obliegenden Schweigepflicht die Zahl der Abtreibungen außerordentlich anschwellen lassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß namentlich in jenen Ländern, in denen eine individualistische Weltanschauung und ein verstiegener Kapitalismus ohne das Gegengewicht sozialer Tendenzen zur ausschließlichen Herrschaft gelangt ist, die Abtreibung unter ärztlicher Beihilfe trotz gesetzlicher Verbote in besonders großem Umfange ausgeübt wird. Das gilt von Frankreich, ganz besonders aber von der eingeseffenen amerikanischen Bevölkerung, den eigentlichen Yankee, die trotz ihres Reichtums sehr kinderarm geworden sind und im wachsenden Maße von den Eingewanderten verdrängt werden. Allein in Newyork schätzt man die Zahl der jährlichen Abtreibungen auf 80 000. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich. Auf dem französischen Ärztekongreß im Jahre 1910 wurde die Zahl der Abtreibungen in Paris auf 50 000 jährlich, in einer Provinzstadt wie Lyon gar auf 19 000 geschätzt. In beiden Ländern gibt es ärztlich geleitete Institute, die sich fast ausschließlich diesem Zwecke widmen.

In Deutschland liegen die Verhältnisse noch nicht ganz so schlimm, zeigen aber die Neigung zu einer ähnlichen Entwicklung. Auch bei uns gibt es schon den Austragerspezialisten, dessen Vorkommen sich allerdings zurzeit noch auf Berlin und einige andere Großstädte beschränkt. Die Sozialdemokratie hat doch wohl kaum die Aufgabe, dazu beizutragen, daß die Unsitte der amerikanischen und französischen Bourgeoisie mit deutscher Gründlichkeit auch auf unsere Bevölkerung verpflanzt und bis in die letzten Schichten der in ihrer Macht auf Masse angewiesenen Arbeiterschaft ausgedehnt wird. Die Freigabe der Abtreibung würde ohne Zweifel mächtig nach dieser Richtung hin wirken.

Die Befürworter der Freigabe behaupten, daß dadurch die Zahl der Abtreibungen kaum steigen könnte, weil sie ohnehin schon überaus groß sei. Für Berlin wurde in der Zeit vor dem Kriege ihre Zahl von Sachverständigen auf etwa 8000 jährlich geschätzt. Gewiß eine bedauerlich hohe Zahl, die aber doch in keinem Vergleich steht zu den Angaben aus den amerikanischen und französischen Großstädten. Eine Ausdehnungsmöglichkeit des lebens- und gesundheitsgefährlichen Unzugs — und das

bleibt die Abtreibung selbst bei mildester Beurteilung — ist also sehr wohl gegeben. Gewiß würde sich die Zahl der Abtreibungen stark vermehren, wenn sie durch eine besondere, allgemein besprochene, parlamentarische und gesetzgeberische Aktion ausdrücklich für straflos erklärt werden würden. Ja, es ist damit zu rechnen, daß eine solche Aktion geradezu wie eine Aufforderung zur Abtreibung wirken wird.

Sene Ärzte, die nur auf zwingende Gründe medizinischer Art hin die Unterbrechung der Schwangerschaft für angezeigt halten, würden gegen das Ansinnen auf Abtreibung den jetzt doch immer noch wirksamen Grund der Strafbarkeit des Eingriffes nicht mehr anführen können. Die weniger gewissenhaften Ärzte werden sich mit Eifer dem neuen Tätigkeitsgebiet zuwenden. Der Zwang, sich in einem überfüllten Berufe finanziell zu behaupten, wird das übrige tun. Der gewandte und skrupellose Auskrager — bisher bei uns nur eine vereinzelt großstädtische Erscheinung — wird sich auch in kleineren Orten etablieren. In den Großstädten aber werden sich große Institute aufstun, die mit der uns eigenen Gründlichkeit und organisatorischen Großartigkeit die Frauen des In- und Auslandes zwecks Ausschabung an sich ziehen werden: Deutschland als Abtreibungszentrale Europas wäre das unerfreuliche aber schnell erreichte Ziel der Entwicklung.

Es fragt sich doch auch sehr, ob der Frauenwelt im allgemeinen mit der Freigabe ein besonderer Dienst geleistet werden wird. Jeder Arzt von größerer Erfahrung weiß, daß sich gar nicht selten Frauen zur Abtreibung entschließen, die die Frucht lieber austragen würden, wenn nicht Schwängerer oder Ehemann oder andere Angehörige stürmisch auf Beseitigung drängten. Diese Frauen würden in Zukunft, wenn sie sich nicht einmal mehr auf die Strafbarkeit der angeforderten Handlung berufen können, des letzten und wichtigsten Abwehrmittels gegen eine solche Zumutung beraubt sein.

Vielleicht darf in diesem Zusammenhange auf den großen Umfang aufmerksam gemacht werden, in dem die Vormegnahme ehelicher Rechte von den Brautpaaren vor der Verheiratung geschieht. Die Ueblichkeit des Verlobtenverkehrs kann nicht nur aus der Zahl der unehelichen Geburten erschlossen werden, sondern besser noch aus der Zahl jener Kinder, die zwar ehelich geboren, aber ausweislich des Zeitpunktes ihrer Geburt unehelich erzeugt sein müssen. Eine Auszählung des sächsischen Statistischen Landesamtes ermittelte außer beinahe 8 Proz. unehelicher Geburten für das Jahr 1908 noch 59 Proz. ehelich geborener, aber vorehelich erzeugter Kinder. Es kamen auf je 100 Lebendgeburten im ersten Ehejahr innerhalb der ersten sieben Monate Geborene, aber vorehelich Gezeugte bei den in der Landwirtschaft Beschäftigten 67,8, in der Industrie 67,3, in Handel und Verkehr 67,8, bei den Diensthoten 52,4, bei den Angestellten in der Industrie 50,7, bei den Angestellten in Handel und Verkehr 44,4, bei den selbständigen Landwirten und Pächtern 40,5, bei den Fabrikanten 33,0, bei den Handwerksmeistern 37,6, bei den selbständigen Kaufleuten und den Gastwirten 38,9, bei den unteren Beamten des Staats- und Kommunaldienstes 41, bei den Rechtsanwälten,

Merzten und selbständigen Künstlern 30,2 und selbst noch bei den höheren Beamten, Geistlichen, Lehrern und Offizieren 15. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß der Verlobtenverkehr in unserem Volke nicht nur ein ländlicher Gebrauch kulturell zurückgebliebener Landesteile ist, sondern eine allgemein verbreitete Sitte; denn zählt man die unehelich Geborenen zu den unehelich Gezeugten hinzu, so ergibt sich, daß mindestens zwei Drittel sämtlicher Erstgeborenen vor dem offiziellen Eheschluß erzeugt zu werden pflegen. Diese Tatsache verdient, von den Befürwortern der Freigabe der Abtreibung doch ernstlicher als bisher ins Auge gefaßt zu werden. Denn es geht daraus hervor, daß der größte Teil sämtlicher Eheschließungen überhaupt erst durch die Tatsache der Empfängnis veranlaßt wird. Der Verfasser muß bekennen, daß ihm diese Auffassung des Volkes gesünder und zweckmäßiger dünkt, als die konventionell herrschende. Aber welche üble Verheerungen würde die allgemeine Freigabe der Abtreibung in diesem anständigen und gesunden Verlobtenverkehr anrichten! Es ist zu befürchten oder vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß die völlige Straflosigkeit der Abtreibung die Angehörigen und namentlich den Schwängerer veranlassen würde, in noch zahlreicheren Fällen als bisher auf die Schwangere einen Druck auszuüben, demgegenüber sie völlig wehrlos sein würde. Die Abtreibung würde beim Verlobtenverkehr an die Stelle der jetzt üblichen baldigen Eheschließung treten und damit die Braut zum Verhältnis herabsinken. Der Verlobtenverkehr ist aber der sicherste Pfeiler der Frühehe, diese wiederum die einzige Bürgschaft gegen die Verwilderung im Geschlechtsleben und gegen die Ausdehnung der Geschlechtskrankheiten. Heute genügt in unzähligen Fällen die einfache Tatsache, daß die Abtreibung strafbar ist, daß Schwängerer oder Angehörige die Zumutung auf Beseitigung der Frucht an die Geschwängerte gar nicht erst stellen; diese wünscht sich im Innersten ihres Herzens ja doch lieber die Ehe mit eigenem Haushalt, als eine Kette von Operationen und eine Ausdehnung der Brautzeit unter Bedingungen, die sie dem Verhältnis gleichsetzen. Diese Gesichtspunkte, die in den Erörterungen über die Freigabe der Abtreibung viel zu wenig beachtet zu werden pflegen, sind so wichtig, daß sie namentlich von den in der Öffentlichkeit wirkenden Frauen in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt werden sollten.

Es ist vorgeschlagen worden, die Straflosigkeit auf die ersten drei Monate der Schwangerschaft zu beschränken, weil innerhalb dieser Frist die Frucht noch als ein Organ der Mutter anzusehen sei und in der Tat ihre Entfernung durch den Arzt leichter ist als in den späteren Monaten. Dagegen ist zu sagen, daß sich ein nur annäherungsweise abschätzbarer Zeitpunkt schwerlich zu der so überaus wichtigen Abgrenzung einer straflosen von einer strafbaren Handlung eignet. Ein Organ der Mutter ist übrigens die Frucht nicht; vom physiologischen Standpunkte aus ist die Frucht selbständig in Form und Verhalten, so daß hieraus ein Bestimmungsrecht der Mutter nicht hergeleitet werden kann.

Mit dem freien Bestimmungsrecht der Frau ist es überhaupt eine eigene Sache. Ist es gerade zu einer Zeit, in der, wie bei der

Schwangerschaft, Gefühle mannigfaltigster und heftigster Art auf die Frau einstürmen und sie zum Spielball der Suggestionen ihrer Angehörigen machen, wirklich „frei“? Ist es nicht vielmehr zu keiner Zeit unfreier, dem impulsiven Handeln, der Ausschaltung der ruhigen Ueberlegung unterworfenen, als gerade in dieser Situation? Und da soll sich die Geschwängerte ganz schnell entscheiden, etwa innerhalb Monatsfrist, um nicht den Termin der Straflosigkeit zu überschreiten. Gerade diese Terminsetzung in Verbindung mit der Straflosigkeit dürfte zu zahlreichen übereilten Entschlüssen über die Vernichtung zukünftigen Lebens führen.

Endlich ist es auch wenig glücklich, die Straflosigkeit der Abtreibung an die Mitwirkung eines approbierten Arztes zu knüpfen, denn die Approbation als solche gewährleistet noch keineswegs die erforderliche Geschicklichkeit, den Eingriff gefahrlos auszuführen. Dazu gehört außer einer gewandten ärztlichen Hand noch ein reinliches, von ansteckenden Keimen freies Operationsfeld, das in der Wohnung der Unbemittelten sehr häufig fehlen wird. Wünscht man wirklich, besondere Vorsichtsmaßnahmen gesetzlich festgelegt zu sehen, so muß man schon den Eingriff an die Vornahme in einem öffentlichen Krankenhause binden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich doch wesentliche Bedenken gegen den Antrag auf gesetzliche, an Bedingungen geknüpfte Freigabe der Abtreibung, der im Reichstag von mehreren Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion gestellt worden ist, geltend machen lassen. Diese Bedenken gewinnen dadurch an Beachtlichkeit, daß es auch andere und weniger gefährliche Wege gibt, die barbarischen, auf Grund der Abtreibungsparagraphen gefällten Urteile für die Zukunft auszuschließen.

Positive Reformvorschläge.

Wenn auch die Freigabe der Abtreibung nicht befürwortet werden kann, so muß doch ohne weiteres zugegeben werden, daß die Dinge so, wie sie jetzt liegen, nicht bleiben können. Das geltende Strafgesetz, das voraussichtlich bald einem neuen Platz machen wird, bestraft eine Schwangere, die ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren; selbst bei Zubilligung mildernder Umstände kann nicht unter sechs Monate Gefängnis verhängt werden. Damit noch nicht genug, hat die im alten Polizeistaat übliche Strafsucht die Gerichte sogar noch zu der Auslegung veranlaßt, daß auch der Versuch mit untauglichen Mitteln, also etwa das Einnehmen harmloser Tränklein, schon strafbar sei. Das ist in der Tat eine barbarische Rechtspflege, die ihren mittelalterlichen Ursprung nicht verleugnet. In den letzten Jahren vor dem Kriege sind in ganz Deutschland jährlich im Durchschnitt etwa sechshundert Frauen verurteilt worden, eine hohe Zahl, wenn man das Unglück bedenkt, das durch die verhängten Strafen überflüssigerweise angerichtet worden ist, eine niedrige Zahl, wenn man das unendlich viel häufigere Vorkommen der Abtreibung ins Auge faßt.

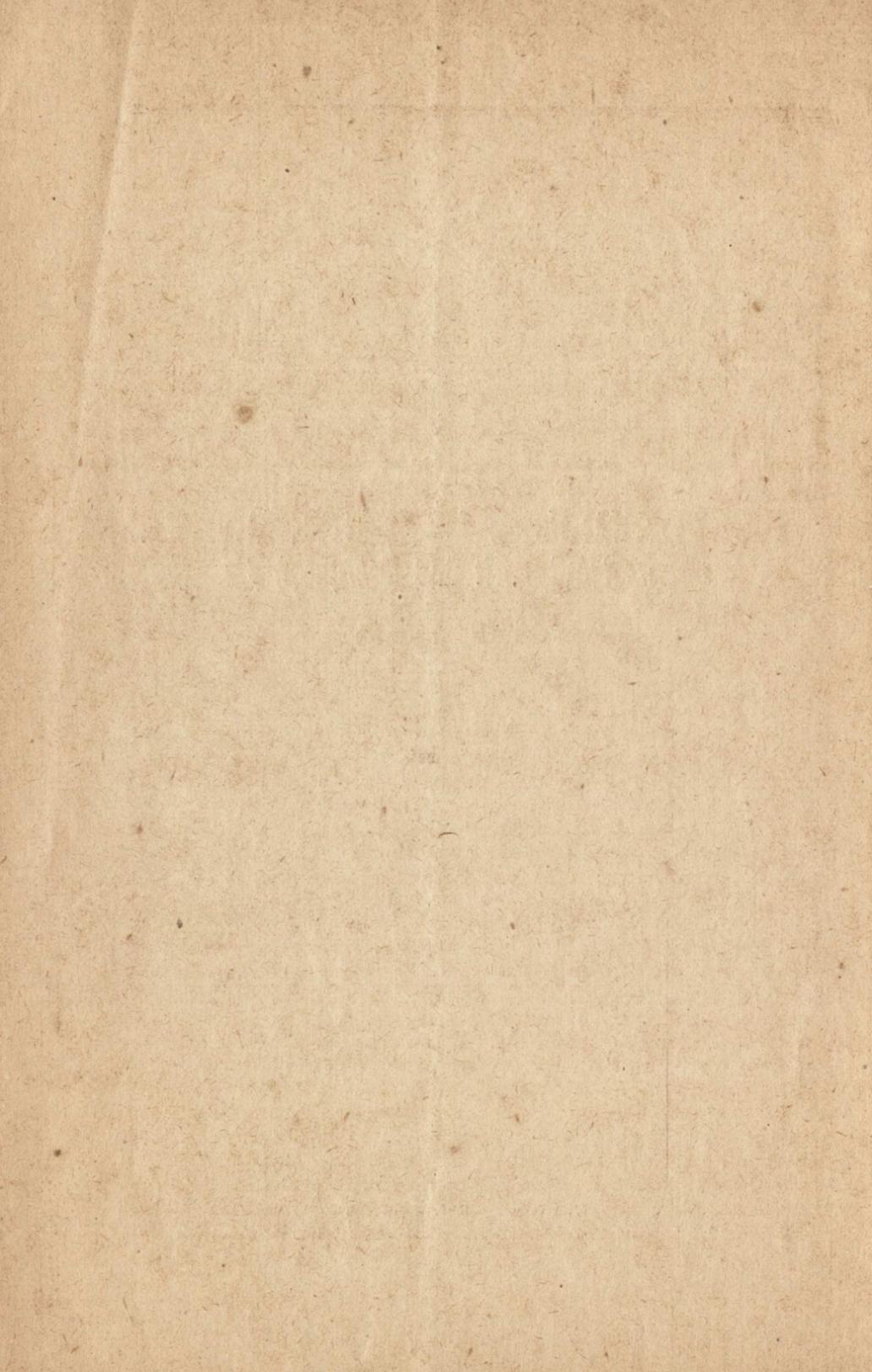
Auch wer die Abtreibung als strafbare Handlung im künftigen Strafgesetzbuch ausgeführt wissen will, muß verlangen, daß das Strafmaß bedeutend herabgesetzt werde. In Zukunft mögen einige Tage Haft genügen, deren Verbüßung unter Bewährungsfrist gestellt, also nur im Wiederholungsfall wirklicht werde. Auch kommt es gar nicht darauf an, daß eine größere Zahl von Abtreibungen wirklich zur Aburteilung gelangt. Wichtig ist nur, daß die Abtreibung auf der Verbotstafel, als welche das Strafrecht noch immer eine wichtige und unentbehrliche Rolle spielt, aufgeführt wird und die Strafbarkeit als Rückhalt gegen unberechtigte Zumutungen den Schwangeren und den Ärzten gegenüber erhalten bleibt. Die Beihilfe zur Abtreibung muß natürlich unter empfindlichere Strafen gestellt werden, namentlich wenn sie gegen Entgelt und nicht von ärztlicher Hand geboten worden ist. Allein die Vorstellung, daß bei Fortfall der Strafbarkeit keimendes Leben ohne stichhaltigen Grund lediglich aus Laune oder Bequemlichkeit der Schwangeren oder mehr noch ihrer Umgebung hingeopfert werden könnte, sollte hinreichen, um der Frucht den strafgesetzlich festgelegten Schutz auch fernerhin angeheihen zu lassen.

Der Einwurf, daß uneheliche Kinder oder solche, die voraussichtlich der Armut und Entbehrung entgegengehen, am besten überhaupt nicht geboren werden sollten, kann von Sozialdemokraten doch wohl am wenigsten als Rechtfertigungsmittel der Abtreibung angeführt werden; denn hier liegen gerade vom Standpunkte der Sozialdemokratie aus andere Möglichkeiten der Abhilfe näher; bei den Unehelichen die Aenderung veralteter Anschauungen und die Anerkennung der Würde jeder, auch der unehelichen Mutterschaft, bei den in ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen Geborenen die Beseitigung dieser Zustände durch ausreichende Fürsorge für Mutter und Kind, durch ausgedehnte Berufssoormundschaft, durch geläuterte Waisenspflege und durch die mannigfachen Mittel einer durchgreifenden wirtschaftlichen Begünstigung der Mutter- und Elternschaft, deren erste Anfänge sich bereits zeigen und deren tatkräftigen Ausbau sich die Regierung auch eines verarmten Volkes bei der gegenwärtigen politischen Machtstellung der Sozialdemokratie auf die Dauer nicht wird entziehen können. Diese Maßnahmen wirtschaftlicher Art werden schließlich die Folge haben, daß sich der allen gesunden Frauen innewohnende Wille zum Kinde und die Freude am Kinde ungestört von Vorurteil und Not auswirken können. Gewiß ist diese mittelbare Art, die Abtreibung als Massenerscheinung zu bekämpfen, die beste und deshalb durchaus in den Vordergrund zu stellen. Aber wie ja auch die meisten anderen Vergehen durch solche indirekte Bekämpfung sozialer Art vermindert werden müssen, ohne daß man sie deshalb völlig aus der Verbotstafel des Strafgesetzes getilgt sehen möchte, so sollte auch mit der Abtreibung nach dieser Richtung hin keine Ausnahme gemacht werden. Nicht Straflosigkeit, sondern weitgehende Strafmilderung ist die Forderung, die aufzustellen ist. Zu bestimmen, in welchen Formen sich eine solche Strafmilderung verwirklichen läßt, ist mehr Sache des Juristen als

die des Mediziners. Nur soviel sei hier noch angedeutet, daß nicht nur die Abtreibung, sondern auch zahlreiche andere Vergehen, die mit dem geschlechtlichen Leben in Zusammenhang stehen, anlässlich der bevorstehenden Strafrechtsreform in Strafbestimmung, Gerichtspraxis und Strafvollzug eine Behandlung erfahren sollten, die den biologisch-medizinischen Anschauungen mehr Rechnung trägt, als das die Bestimmungen des bisherigen Strafgesetzbuches tun. Die Erfolge, die man im Jugendgerichtsverfahren unter weitgehender Benutzung der Bewährungsfrist und des Strafaufschubes und unter Beihilfe von Fürsorgemaßnahmen moralischer, wirtschaftlicher und sozialhygienischer Art gemacht hat, geben einen Fingerzeig, auch auf anderen Gebieten in ähnlicher Weise vorzugehen. Die schweren Bedenken, die gegen eine völlige Freigabe der Abtreibung bestehen, sollten die Rechtspflege veranlassen, auf ähnliche Weise auch hier die Straspraxis zu entbarbarisieren und zu humanisieren.

**Die Abtreibung der Leibesfrucht
vom Standpunkt des Strafrechts**

Von Gustav Radbruch



Der § 218 des Strafgesetzbuches droht der Schwangeren und ihren Helfern, die sich einer Abtreibung schuldig machen, Zuchthausstrafen von einem bis zu fünf Jahren an und noch bei mildernden Umständen Gefängnisstrafen von einem halben Jahre bis zu fünf Jahren. Der § 219 bedroht die Abtreibung gegen Entgelt mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren. Schon der Versuch ist strafbar, und zwar nach der Rechtsprechung auch der „untaugliche Versuch“ — der Versuch also, der einen Schaden gar nicht anrichten konnte: strafbar ist die Frau, die sich zwar für schwanger hielt, es aber gar nicht war, wenn sie ein vermeintlich wirksames, in Wahrheit aber ganz harmloses Abtreibungsmittel bei sich angewendet hat! Ausnahmen von der Strafbarkeit sind nicht zugelassen, doch gilt die Unterbrechung der Schwangerschaft auch ohne ausdrückliche Bestimmung als erlaubt, wenn sie notwendig ist, um die Mutter vor Tod oder Siechtum zu bewahren. Dagegen ist strafbar sogar die Vergewaltigte, wenn sie die Folgen der Notzucht beseitigt — auch die von einem Trunkenbold, einem Farbigen Genotzüchtigte!

Die Gründe, mit denen man diese drakonisch harten Strafbestimmungen rechtfertigt, haben im Laufe der Zeiten gewechselt. Man bestrafte die Abtreibung bald, weil sie dem Ehemann den Leibeserben bald, weil sie dem Himmel eine Seele, bald, weil sie dem Staat einen Bürger raubt. In allen drei Fällen kennzeichnete die Abtreibungsstrafe die Stellung der Frau, die nicht als eine Persönlichkeit, sondern als ein Gegenstand gewertet wurde. Die römische Kaiserzeit bestrafte die Abtreibung der Frau, weil sie dem Ehemann das Kind schuldet wie den Zins eines anvertrauten Gutes: die Frau ist Werkzeug des Mannes, um damit einen Leibeserben zu erzielen. Für die katholische Kirche und das von ihr beeinflusste weltliche Recht war die Frau ein Ackerfeld, darein Gott menschliche Seelen sät, — menschliche Seelen, die mindestens solange leben müssen, bis sie durch die Taufe für die Ewigkeit gerettet sind. Deshalb bestrafte man ursprünglich als Tötung nur die Abtreibung „belegter Früchte“, nicht die Abtreibung in den ersten Schwangerschaftswochen oder -monaten. Diese zwar theoretisch nicht richtig begründete, aber praktisch nicht unzweckmäßige Regelung hat sich ähnlich im englischen Recht bis in den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts erhalten: Straflosigkeit der Abtreibung bis zu den ersten Bewegungen der Frucht im Mutterleibe. Heute ist der Kampf für eine ähnliche Einschränkung der Abtreibungsstrafe auf die späteren Schwangerschaftsmonate vor allem ein Kampf gegen kirchliche Widerstände. Die dem Gefühl durch die Jahrhunderte tief eingeprägte kirchliche Auffassung steht unbewußt auch noch hinter der modernen bevölkerungspolitischen

Begründung, welche die Abtreibung bestraft wissen will, weil sie dem Staat einen Bürger, dem Kaiser einen Soldaten, der Industrie einen Arbeiter kostet. Denn spräche diese Begründung den wirklichen Grund aus, dann würde sie aus ihm auch folgerichtig alle Konsequenzen ziehen. Nun ist aber kein Zweifel, daß unvergleichlich mehr als die Abtreibung die Empfängnisverhütung bevölkerungspolitisch ins Gewicht fällt: trotz harter Abtreibungsstrafen nimmt in Frankreich die Bevölkerungsverminderung, in Deutschland die Abnahme des Geburtenüberschusses ihren Lauf — nicht durch das rohe, schwierige und lebensgefährliche Mittel der Schwangerschaftsunterbrechung, sondern durch die zahlreichen einfachen und ungefährlichen Methoden der Schwangerschaftsverhütung. Diese aber unter Verbot und Strafe zu stellen verlangen wohl die Anhänger der kirchlichen Auffassung, nicht aber in ihrer Mehrzahl die Vertreter der bevölkerungspolitischen Begründung. Mit der Halbheit, die für die gesamte Auffassung des Geschlechtslebens in Sitte und Recht kennzeichnend ist, begnügen sie sich, einen mehr schütanösen als wirkamen Kampf nicht gegen die Empfängnisverhütung überhaupt, sondern nur gegen das Bekanntwerden der Verhütungsmittel in weiteren Kreisen zu führen: der § 184 Nr. 3 des Strafgesetzbuches verbietet nicht etwa jeden Verkauf, vielmehr nur die öffentliche Ausstellung und Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch — und zu diesen rechnet die Rechtsprechung auch die Präventivmittel.

Aber auch die Abtreibungsstrafe selbst bleibt bevölkerungspolitisch unwirksam. Was bedeuten die einigen Hundert Fälle der Verurteilung wegen Abtreibung, die die Kriminalstatistik alljährlich verzeichnet, gegen die Hunderttausende ungestraft bleibender Uebertretungen des Abtreibungsparagraphen, die, von jedem gewußt, von keinem verraten, jahraus jahrein begangen werden, die als Fehlgeburten tausendfach in ärztliche Behandlung kommen und deren Täterinnen sich größtenteils der Strafbarkeit ihres Tuns kaum noch bewußt sind. Ein Gesetz aber, das in der überwiegenden Mehrzahl seiner Anwendungsfälle straflos seiner spotten läßt, schädigt das Ansehen der Rechtsordnung überhaupt und richtet durch sein mißachtetes Dasein im Rechtsbewußtsein der Masse weit mehr Verwüstungen an, als seine völlige Beseitigung es könnte — wir haben ja ähnliches an der Buchergesetzgebung anschaulich erleben müssen. Diese Verwüstung wird aber unerträglich gesteigert, wenn das gewöhnlich wirkungslose Gesetz in den wenigen Fällen seiner Anwendung als ein krasses Klassenstrafrecht wirkt — und gerade dies trifft für die Abtreibungsparagraphen zu. Denn die wohlhabende Frau, an welcher in wortlosem Einverständnis und mit diskretem Augurenlächeln ein gefälliger Arzt den verbotenen Eingriff vornimmt, entgeht der Verfolgung viel leichter als die arme, welche die Not in einen polizeibekanntem Schlupfwinkel der Kurpfuscherei getrieben hat. Und nicht nur über diese unglücklichen Zufallsoffer bringt die Abtreibungsstrafe unsägliches Unglück, sie wird auch für diejenigen unheilvoll, die sich der Bestrafung entziehen können. Sie treibt sie Betrügnern in die Arme, die ihnen für teures Geld unwirksame Abtreibungsmittel verkaufen, Kurpfuschern, welche durch kunstwidrige Vornahme der Abtreibung ihre Opfer um

Gesundheit und Leben bringen, Erpressern, die durch die Drohung mit der Strafanzeige die der Abtreibung schuldige Frau ganz in ihrer Gewalt haben. Als ein erschütterndes Beispiel für die Wirkung der Abtreibungsstrafe wird dem Verfasser die Geschichte einer Ehefrau immer in Erinnerung bleiben, die nach sechs Geburten, innerlich unfähig zu einer neuen Niederkunft, ihre Frucht beseitigte, die dann zehn lange Jahre in unausgesetzter Angst vor ihren Mitwissern und vor dem Staatsanwalt verbrachte und den Tag des Ablaufs der Strafverjährung wie einen Festtag der Erlösung feierte.

Nicht erst nach dem 9. November ist deshalb die Forderung der Beseitigung oder Einschränkung des Abtreibungsparagraphen aufgetreten. Sie ist von einer Reihe besonnener Juristen und Aerzte, von einer Anzahl maßvoller Führerinnen der bürgerlichen Frauenbewegung, freilich stets unter überwiegendem Widerspruch, seit langem vertreten. Auch sozialistische Männer und Frauen kämpften für sie schon lange vor der Revolution. Es ist ein langsam gereifter Gedanke, der jetzt um seine gesetzliche Verwirklichung kämpft.

Der Antrag, den am 31. Juli 1920 Frau Schuch und Dr. Kadbruch mit 53 anderen Mitgliedern unserer Reichstagsfraktion gestellt haben, lautet:

Die in den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen — also Abtreibungshandlungen der Schwangeren selbst oder mit ihrem Einverständnis — sind nicht strafbar, wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.

Der Antrag ist noch nicht zur Verhandlung gelangt, hat aber seinen nächsten Zweck, zur Erörterung der gestellten Frage aufzurufen, über alles Erwarten erfüllt. Die Zahl der Gegenäußerungen ist unübersehbar. Manchen geht der Antrag nicht weit genug, vielen geht er viel zu weit, und sehr viele lehnen ihn mit Leidenschaft gänzlich ab.

Kaum war die Absicht, einen solchen Antrag zu stellen, durch die Presse bekannt geworden, als die Reichstagsfraktion der Unabhängigen Sozialdemokraten ihm mit dem Antrage zuvorkam, die §§ 218, 219 und sogar 220 des Strafgesetzbuches einfach zu streichen. Es würde dann nicht nur die Abtreibung in den ersten Monaten straflos sein, vielmehr jede Abtreibung, auch die Abtreibung einer reifen Frucht unmittelbar vor der Geburt, ja noch die Tötung der Frucht während des beginnenden Geburtsvorganges, die nur durch eine kaum erkennbare juristische Grenze vom Kindesmord getrennt ist! Mehr noch: in diesem ungeheuerlichen Umfange würde die Abtreibung als solche straflos sein ohne Rücksicht auf das Einverständnis oder den Widerspruch der Schwangeren; die Vernichtung des Mutterglücks der Schwangeren gegen ihren Willen könnte nur noch als Körperverletzung bestraft werden! Es bedarf zur Kritik dieses Antrages keines weiteren Wortes.

Unser Antrag läßt dagegen die Abtreibung nur im Einverständnis der Mutter und nur innerhalb der Dreimonatsgrenze straflos. Diese Grenze ist nicht aus naturwissenschaftlichen, sondern aus rein straf-

rechtlichen Erwägungen heraus gewählt, nicht weil, nach jener längst überwundenen Auffassung, die Frucht in den ersten Monaten, ja bis zu den ersten Kindesbewegungen noch kein selbständiges Lebewesen, sondern nur ein Teil des mütterlichen Körpers wäre, vielmehr aus dem doppelten Grunde, weil die Schwangerschaft spätestens im dritten Monat auch für die unerfahrene Frau erkennbar wird und weil die Unterbrechung der Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Monate noch mit verhältnismäßig geringer Gefahr verbunden ist. Man wendet gegen die Dreimonatsgrenze ein, daß im Einzelfalle die Dauer der Schwangerschaft für den Arzt und für den Richter nicht auf Tag und Woche genau zu bestimmen sei. Aber das ist für die wegen Abtreibung angeklagte Schwangere nicht schädlich, sondern gerade vorteilhaft, denn nach einem anerkannten Grundsätze unseres Strafverfahrens ist im Zweifel der dem Angeklagten günstigste Fall anzunehmen, also wenn auch nur die Möglichkeit besteht, daß die Abtreibung noch innerhalb der Dreimonatsgrenze vorgenommen wurde, die Angeklagte freizusprechen. Es muß nicht, um zu einem Freispruch zu gelangen, bewiesen werden, daß die Abtreibung in die ersten drei Monate fällt, es muß vielmehr umgekehrt, um zu einer Verurteilung zu gelangen, der Beweis erbracht werden, daß die Abtreibung nicht in die ersten drei Monate fällt; auch tatsächlich, aber nicht nachweislich, später vorgenommene Abtreibungen werden also straflos bleiben.

Aber, so wendet man uns weiter ein, ihr wollt jede Abtreibung innerhalb der Dreimonatsgrenze straflos lassen, nicht nur die Verzweiflung der Schwangeren, die aus bitterer Not ihre Frucht abgetrieben, sondern auch den Frevelmut unnatürlicher Mütter, die sich aus Eitelkeit oder Bequemlichkeit der Mutterschaft entziehen. — Gewiß, es wäre durchaus möglich, die Fälle entschuldbarer Schwangerschaftsunterbrechung scharf zu umgrenzen und erschöpfend aufzuzählen: Gefährdung der Gesundheit der Schwangeren durch Schwangerschaft und Niederkunft, Aussicht auf eine durch Vererbung sieche Nachkommenschaft, wirtschaftliche Unmöglichkeit der Aufzucht weiterer Kinder, Empfängnis der Frucht durch Notzucht oder Schändung. Aber wer soll darüber entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt? Soll etwa der Arzt eine Untersuchung anstellen müssen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Frau, die ihn um die Unterbrechung ihrer Schwangerschaft angeht, ihr die Erziehung eines weiteren Kindes gestatte? Oder soll er der Schwangeren ohne Prüfung glauben, daß sie das Opfer einer Vergewaltigung sei? Beides bei Gefahr schwerer Bestrafung im Falle einer unrichtigen Annahme. Der gewissenhafte Arzt würde solches Ansinnen abweisen, der Abtreibungsspezialist sich nach wie vor seine Gewissenlosigkeit und sein Risiko schwer bezahlen lassen. Oder endlich, sollte nach einem etwas weltfremden Vorschlage ein ärztlicher Gerichtshof das Todesurteil über die Leibesfrucht fällen müssen? Man sieht: ob berechtigte Gründe für die Unterbrechung der Schwangerschaft gegeben sind, ist eine Gewissensfrage, die nicht wohl von jemand anderem als der Mutter selber entschieden werden kann, und es ist überflüssig, die Entschuldigungsgründe der Abtreibung im einzelnen aufzuzählen, wenn über ihr Vorliegen die

Schwangere selbst endgültig entscheidet. Selbst dem Ehemanne kann in dieser intimsten Frage des körperlichen und seelischen Lebens der Frau ein Mitentscheidungsrecht nicht eingeräumt werden. Dem Manne, der von seiner Ehegattin durch fortgesetzte unberechtigte Schwangerschaftsunterbrechungen um die Vaterschaft frivol betrogen würde, stünde aber der Weg der Ehescheidungsklage (§ 1568 BGB.) zweifellos offen.

Widerspruch hat ferner der Vorschlag gefunden, daß die Schwangerschaftsunterbrechung während der ersten drei Monate von jedem approbierten Arzte straflos soll vorgenommen werden können. Nicht jeder Arzt, hat man gesagt, sei in der Lage, die nicht ungefährliche Operation ohne Gefahr für die Schwangere vorzunehmen; die Strafflosigkeit müsse auf Schwangerschaftsunterbrechungen in öffentlichen Krankenanstalten beschränkt werden. Aber es bedarf einer solchen Beschränkung nicht. Denn der Arzt, der ohne die erforderliche Fähigkeit oder ohne die erforderlichen Vorkehrungen die Schwangerschaftsunterbrechung vornimmt, kann, wenn er dadurch die Schwangere an Leben oder Gesundheit schädigt, ohnehin wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung bestraft werden.

Zum mindesten aber, so hat man schließlich eingewendet, dürfe unser Entwurf insoweit nicht zum Gesetze werden, als er die Schwangere selbst auch dann mit der Abtreibungsstrafe verschonen will, wenn sie die Abtreibung ohne Arzt, durch die eigene oder eine unberufene Hand vorgenommen hat. Gewiß ist das ein Fall, den wir unbedingt verhüten möchten, — den wir aber unmöglich unter Strafe stellen dürfen, wenn wir nicht gerade die Aermsten unter den Armen, die ganz Ratlosen, Unwissenden und Unbemittelten, die den Weg zum Arzt nicht finden, zumal minderjährige, unerfahrene, uneheliche Mütter auf dem Lande, mit der unverminderten Schärfe der Strafe treffen wollen. Wollte man sie aber auch bestrafen, so würde man sie folgerichtig nicht wegen Abtreibung, sondern nur deswegen bestrafen können, weil sie die Abtreibung nicht durch einen Arzt haben ausführen lassen, also wegen der Uebertretung einer bloßen Medizinalvorschrift, die mit ein paar Mark, ein paar Tagen Hofst hinlänglich gebüßt wäre und zu den überkommenen strengen Abtreibungsparagraphen keinerlei Beziehung hätte. —

Wir wenden uns endlich den Gegnern zu, die an unserem Gesetzesvorschlage nicht nur dieses und jenes, ein Zuwenig oder Zuviel auszufehen finden, ihn vielmehr ganz und gar verwerfen. Freilich wäre es unfruchtbar, mit denjenigen kirchlichen Gegnern zu streiten, welche jede zweckbewußte Regelung der Geburtenzahl als ein verwerfliches Eingreifen in einen gottgewollten Naturverlauf ansehen und mit der Unterbrechung der Schwangerschaft auch ihre künstliche Verhütung verdammen oder doch folgerichtig verdammen müßten. Kultur ist die fortschreitende Herrschaft der Vernunft über die Natur, und es läßt sich nicht einsehen, warum ihrem Fortschritte gerade nur an der Grenze des Geschlechtslebens für alle Zeit Halt geboten werden sollte. Wir setzen uns nur mit solchen Gegnern unseres Vorschlages auseinander, mit denen wir uns zusammenfinden in der Forderung planmäßiger Geburtenregelung, zusammenfinden auch in der unbedingten Bekämpfung

der Abtreibung als des rohesten und gefährlichsten Mittels der Geburtenbeschränkung und im Gegensatz stehen allein vor der Frage, ob die Strafe ein geeignetes Mittel zu ihrer Bekämpfung sei.

Sie führen vor allem eindrucksvoll aus, daß die Strafandrohung gegen die Abtreibung im eigensten Interesse der Schwangeren selbst gelegen, daß sie für sie ein Schutzmittel bedeute, nicht nur gegen die Einflüsse anderer, vor allem des Schwängerers, vielmehr auch gegen eigene Augenblicksstimmungen. Gerade die ersten Schwangerschaftsmonate seien für die junge Frau oft eine Zeit körperlich bedingter Verstimmung, tiefer seelischer Niedergeschlagenheit, ja verminderter Zurechnungsfähigkeit, zumal bei der ersten Schwangerschaft und ganz besonders im Falle unehelicher Mutterschaft. Niemals sei die Frau weniger in der Lage, die schwere Entscheidung über Sein oder Nichtsein ihrer Frucht zu fällen, als in diesen ersten Monaten. Zum Beweise erzählte ein befreundeter Arzt den folgenden Fall: Ein unehelich schwangeres Mädchen hat in den ersten Monaten versucht, die Frucht zu beseitigen; der Versuch ist gescheitert und sie ist wegen Abtreibungsversuchs zu Gefängnis verurteilt worden. Sie wird Mutter eines gesunden Kindes, und zwar eine so glückliche und stolze Mutter, daß sie ein verlockendes Adoptionsgesuch rundweg zurückweist. Aber nun meldet sich der Staatsanwalt: die Strafe ist während der Schwangerschaft unvollstreckt geblieben, — jetzt muß das Kind abgestillt werden, damit die Mutter die Gefängnisstrafe antreten kann.

Mir scheint dieser Fall vielmehr die Sinnlosigkeit der Abtreibungsstrafe zu beweisen — und nicht nur in seinem letzten Akt: ohne die Strafbarkeit der Abtreibung wäre in diesem Falle und in ähnlichen Fällen die Abtreibung wahrscheinlich überhaupt unterblieben. Die Strafandrohung gegen die Abtreibung verweist die Schwangeren auf den Weg zum Kurpfuscher, in dessen Interesse es liegt, sie in ihrem Willen zur Beseitigung der Frucht zu bestärken. Die Aufhebung der Strafbarkeit würde ihr dagegen den Weg zum Arzt öffnen und damit zu einem Tröster, Berater und Helfer, der ihr jedenfalls über die seelische Depression, vielleicht auch über die äußeren Schwierigkeiten hinwegzuhelfen in der Lage wäre.

Dann wird auf die erstaunliche Zahl der zwar ehelich geborenen, aber vorehelich gezeugten Erstkinder hingewiesen: die Schwangerschaft führe zur Eheschließung, bei Straflosigkeit der Abtreibung aber würde unter dem Druck des Schwängerers und vielleicht auch der Eltern an die Stelle der Eheschließung die Schwangerschaftsunterbrechung treten, die Braut würde zum Verhältnis herabsinken und zahlreiche Ehen, und gerade Frühehen, würden ungeschlossen bleiben.

Aber sollten hier nicht Ursache und Wirkung verwechselt werden, in sehr vielen Fällen nicht etwa die Ehe um der Schwangerschaft willen geschlossen, vielmehr wegen der beschlossenen und bevorstehenden Eheschließung es mit dem Geschlechtsverkehr und der Schwängerung „nicht so genau genommen“ worden sein? Und sind die anderen, nur unter dem Zwange des erwarteten Kindes geschlossenen Ehen — die Eheschließung als bequemste Form der Alimention — wirklich von so

hohem sozialen Wert, daß man zu ihrem Schutze die Abtreibungsstrafe aufrechterhalten müßte? Würde nicht gerade hier die Schwangerschaftsunterbrechung sehr oft unfägliches lebenslanges Unglück für das ungewollte Kind wie für die dadurch zusammengezwungenen Eltern verhüten?

Freilich müßte der Entschluß der Schwangeren, das Kind auszutragen, gegen jeden Druck von Seiten ihres Schwängerers und ihrer Angehörigen gesichert werden. Die Strafdrohung gegen Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs) reicht dazu nicht aus: sie bestraft nur die Nötigung durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen; aber der Schwängerer und die Eltern haben viel gefährlichere Waffen in ihrer Hand als die Bedrohung mit Straftaten, z. B. die Bedrohung mit der Verstoßung oder mit Auflösung der Verlobung. Aber es ist durchaus denkbar, die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten drei Monaten zu einem bloßen „persönlichen Strafausschließungsgrund“ für die Schwangere und den Arzt zu gestalten mit der Wirkung, daß jeder andere, der die Schwangere bestimmen oder unterstützen würde, strafbar bliebe. Freilich müßte dann zwischen unbedenklicher Aussprache der Schwangeren mit ihren Angehörigen und ihrem Verlobten und unzulässiger Unterstützung oder Bestimmung durch sie im Einzelfalle sorgfältig die Grenze gezogen werden.

Nur einen Strafausschließungsgrund soll unser Gesetzesvorschlag für gewisse Fälle der Abtreibung begründen, keinen Rechtfertigungsgrund. Entschuldbar soll das Verhalten der Schwangeren sein, die in zwingender Not den schweren Entschluß der Schwangerschaftsunterbrechung faßt, und die Hilfe, die der Arzt ihr aus Mitleid gewährt, — nicht berechtigt Nicht die Freigabe der Abtreibung in den Grenzen unseres Vorschlags ist unsere Tendenz, sondern lediglich ihre Straflosigkeit. Wir wollen nicht ein Recht verleihen, sondern nur eine Strafe aufheben. Völlig fern liegt uns die individualistische Begründung bürgerlicher Frauenrechtlerinnen für die Aufhebung der Abtreibungsstrafe: daß jedermann unbedingt freier Herr seines Körpers sei. Der sozialistische Gedanke fordert Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft auch für den eigenen Körper; nur die Frage bleibt, ob diese Verantwortung vor dem Strafrichter oder nur vor dem eigenen Gewissen bestehen soll.

Man erklärt, gerade damit diese Verantwortung dem Gewissen gegenwärtig erhalten werde, eine, noch so gemilderte, Verantwortung vor dem Strafrichter für unumgänglich. Man will die Strafe zwar auf wenige Tage Haft bemessen, scheut sich aber, die Abtreibung aus der Tafel der strafbaren Handlungen ganz zu tilgen. Aber eine solche Strafdrohung wäre nur geeignet, öffentlich zu zeigen, wie niedrig der Staat das Unrecht der Abtreibung veranschlagt, unendlich viel niedriger, als die sittliche Beurteilung es sonst veranschlagen würde, kaum höher als das Radfahren ohne Laterne oder die nächtliche Ruhestörung. Sie würde kein Gegengewicht sein gegen die zwingenden Beweggründe, welche die Schwangere zur Abtreibung drängen, wohl aber gegen die Bereitschaft des Arztes zur Hilfeleistung, und sie würde deshalb nach wie vor die abtreibungswillige Frau auf den gefährlichen Weg zum Kurpfuscher nötigen.

Die Natur hat viel wirksamere Motive gegen die Abtreibung gesetzt als das Strafrecht es jemals können wird: das Glück der Mutterschaft und die Gefahr jedes Eingriffs. Durch Erziehung und Belehrung können diese Motive vertieft werden, und ein seiner seelsorgerischen und sozialhygienischen Verantwortung bewußter Arztstand muß eine solche Beeinflussung zu seinen Hauptaufgaben rechnen. Umgekehrt müssen die Motive, welche zur Schwangerschaftsunterbrechung treiben, mehr und mehr entkräftet werden: jeder Schritt der sozialen Politik gräbt der Abtreibung einen Schritt Bodens ab, vor allem jede Milderung des Loses unehelicher Mütter und Kinder, jede Begünstigung kinderreicher Familien. Andere wirksame Kampfmittel gegen die Abtreibung gibt es nicht.

Hält man diese Kampfmittel für zu schwach — nun, so verwerfe man folgerichtig nicht nur die Schwangerschaftsunterbrechung, sondern auch jegliche Schwangerschaftsverhütung! Die Geburtenregelung durch Präventivmittel ist, wenn sie nicht durch Liebe zum Ungeborenen, soziales Verantwortungsgefühl und sozialpolitische Fürsorge geleitet wird, für die Bevölkerungsvermehrung ungleich gefährlicher als die Abtreibung. Glaubt man aber an die Kraft jener Motive, so kann man nicht gleichzeitig dem Gebrauch der Präventivmittel und der Bestrafung der Abtreibung das Wort reden. Es dürfte sich schwer begründen lassen, daß die vernunftgemäße Geburtenregelung vor der Tatsache einer unbeabsichtigten Empfängnis endgültig halt machen, ein präventivtechnisches Malheur als eine unwiderrufliche Schicksalsfügung anerkennen sollte.

Die Antragsteller unseres Antrags aber haben sich nicht durch Gesichtspunkte der Bevölkerungspolitik und der Geburtenregelung leiten lassen, sondern ausschließlich durch Gesichtspunkte der Strafrechtsreform. Sie wollen unsagbares Elend beseitigen, das eine wirkungslose Strafandrohung über zahllose Frauen bringt, die bestrafen wie die unbefragten — nichts weiter. Sie erstreben oder befürchten keinerlei bevölkerungspolitische Wirkungen dieser Maßregel: die Zahl der Abtreibungen kann sich durch die Aufhebung der Abtreibungsstrafe gar nicht mehr vermehren, ihre Gefährlichkeit nur vermindern. Wen die schwere Strafandrohung, unter welche die Natur selber die Abtreiberin gestellt hat, nicht schreckt, den wird auch die staatliche Strafe nicht hindern. Nicht die Drohmene des Strafrichters, sondern nur das gütige Antlitz einer besseren Zukunft, die wir erhoffen, kann den in dem Elend und in der Freudlosigkeit erschlafften Lebens- und Zeugungswillen wieder ermutigen und stärken.

29



Gesundheits-Bücherei.

Jedes Heft kostet M. 2,— und Porto.

Frauenleiden und deren Verhütung. Nebst einem Anhang:
Die Verhütung der Schwangerschaft. Von Dr. J. Zadel.

Geschlechtsverkehr und Geschlechtskrankheiten. Von San-
Rat Dr. Ernst Geber, Spezialarzt für Haut- und
Geschlechtskrankheiten in Berlin.

Geschlechtliche Erziehung in der Familie.
Von Dr. Julian Marcuse.

Der Geschlechtstrieb. Von Ed. Bernstein.

Die Krankenpflege im Hause. Von Joh. Ranke.

Die Tuberkulose. Ihre Entstehung und Verbreitung,
Verhütung und Heilung. Von Dr. J. Zadel. Mit einem
Anhang: Das Friedmannsche Mittel.

Von Dr. J. Zadel jun.

Das erste Lebensjahr. Wie ernähren und pflegen
wir den Säugling. Von Dr. med. Silberstein.

Das Kleinkind vom zweiten bis sechsten Lebens-
jahre. Von Dr. med. Ed. Mosbacher.

Bau und Lebenstätigkeit des menschlichen Körpers.
Von Dr. Christeller.

Die erste Hilfe bei Unglücksfällen.
Von Dr. med. Christeller.

Vom medizinischen Aberglauben.
Von Dr. Ernst Chesing.

Bestellungen erfolgen am besten und billigsten auf dem Post-
scheckabschnitt bei Voreinsendung des Betrages einschl. Porto.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68

Lindenstr. 3. — Postscheckkonto Berlin 1243.

